



Strandhotel Westduin

Uniforme Voorwaarden Horeca (UVH)

Einheitliche Bedingungen Gastronomie

Die Originalfassung der UVH ist die niederländische Fassung. Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine Übersetzung. Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung eines Artikels aus dieser Übersetzung ist die niederländische Fassung der UVH ausschlaggebend.

Die Einheitlichen Geschäftsbedingungen des Hotel- und Gaststättenverbands [Uniforme Voorwaarden Horeca] (UVH) sind die Bedingungen, zu denen in den Niederlanden ansässige Hotel- und Gaststättenbetriebe, wie etwa Hotels, Restaurants, Cafés und verwandte Betriebe (darunter Betriebe in den Bereichen Catering, Partyservice und dergleichen), Dienstleistungen im Hotel- und Gaststättenbereich erbringen und Verträge im Hotel- und Gaststättenbereich schließen. Die UVH sind bei der Handelskammer in Woerden hinterlegt und dort unter der Nummer 40482082 eingetragen.

Artikel 1 Definitionen

Unter den nachstehenden Begriffen/Ausdrücken wird in den UVH sowie in den Angeboten und Verträgen, auf die die UVH Anwendung finden, stets Folgendes verstanden:

1.1 Hotel- und Gaststättenbetrieb

Die natürliche oder juristische Person, die Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich erbringt.

1.2 Wirt

Die Person, die einen Hotel- und Gaststättenbetrieb beim Abschluss und bei der Ausführung von Verträgen im Hotel- und Gaststättenbereich vertritt.

1.3 Erbringung von Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich

Das Anbieten durch einen Hotel- und Gaststättenbetrieb von Unterkünften und/oder Speisen und/oder Getränken und/oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder eines Geländes, jeweils samt allen zugehörigen Tätigkeiten und Dienstleistungen und alles im weitesten Sinne des Wortes.

1.4 Kunde

Die natürliche oder juristische Person, die mit einem Hotel- und Gaststättenbetrieb einen Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich geschlossen hat.

1.5 Gast

Die natürliche(n) Person(en), für die auf Grundlage eines mit dem Kunden geschlossenen Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich eine oder mehrere Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich erbracht werden müssen. Soweit in den UVH von „Gast“ oder „Kunde“ gesprochen wird, ist damit sowohl Gast als auch Kunde gemeint, es sei denn, aus dem Inhalt der Bestimmung und ihrem Zweck folgt zwingend, dass nur einer der beiden Begriffe gemeint sein kann.

1.6 Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich

Ein Vertrag zwischen einem Hotel- und Gaststättenbetrieb und einem Kunden über eine oder mehrere durch den Hotel- und Gaststättenbetrieb zu erbringende Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich zu einem durch den Kunden zu

bezahlenden Preis. Anstelle des Begriffs „Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich“ wird gelegentlich der Begriff „Reservierung“ verwendet.

1.7 Reservierungswert

Der Wert des Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich, nämlich die gesamte Umsatzerwartung des Hotel- und Gaststättenbetriebs inklusive etwaiger Touristensteuer und MwSt. bezüglich eines mit einem Kunden geschlossenen Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich, wobei diese Erwartung auf die innerhalb dieses Hotel- und Gaststättenbetriebs geltenden Durchschnittswerte gestützt wird.

1.8 Koninklijke Horeca Nederland

Der „Koninklijk Verbond van Ondernemers in het Horeca- en Aanverwante Bedrijf“ [Königlicher Verband der Unternehmer im Hotel- und Gaststättenbereich und in verwandten Bereichen] (Horeca Nederland) bzw. dessen etwaige Rechtsnachfolger.

1.9 Nichtantritt

Der Umstand, dass ein Gast eine auf Grundlage eines Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich zu erbringende Leistung im Hotel- und Gaststättenbereich ohne Stornierung nicht in Anspruch nimmt.

1.10 Gruppe

Eine Gruppe von 10 oder mehr Gästen, für die ein Hotel- und Gaststättenbetrieb auf Grundlage eines oder mehrerer als zusammengehörig anzusehender Verträge im Hotel- und Gaststättenbereich Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich erbringen muss.

1.11 Einzelperson

Jede Person, die unter die Definition des Gastes oder Kunden fällt und nicht zu einer Gruppe im vorstehenden Sinne gehört.

1.12 Korken- und Küchengeld

Der Betrag, der dafür geschuldet ist, dass in den Räumlichkeiten eines Hotel- und Gaststättenbetriebs Getränke und/oder Speisen verzehrt werden, die nicht durch den Hotel- und Gaststättenbetrieb bereitgestellt wurden.

1.13 Stornierung

Die durch den Kunden an den Hotel- und Gaststättenbetrieb gerichtete schriftliche Mitteilung, dass eine oder mehrere vereinbarte Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich vollständig oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, oder die durch den Hotel- und Gaststättenbetrieb an den Kunden gerichtete schriftliche Mitteilung, dass eine oder mehrere vereinbarte Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich vollständig oder teilweise nicht erbracht werden.

1.14 Umsatzgarantie

Eine schriftliche Erklärung des Kunden, dass bezüglich eines oder mehrerer Verträge im Hotel- und Gaststättenbereich der Hotel- und Gaststättenbetrieb einen bestimmten Mindestumsatz erzielen wird.

Artikel 2 Anwendungsbereich

2.1 Die UVH finden unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung auf das Zustandekommen und den Inhalt aller Verträge im Hotel- und Gaststättenbereich sowie auf alle Angebote bezüglich des Zustandekommens dieser Verträge im Hotel- und Gaststättenbereich. Sollten daneben noch andere allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung finden, haben die UVH bei Widersprüchen Vorrang.



Strandhotel Westduin

2.2 Abweichungen von den UVH sind nur schriftlich und nur im Einzelfall möglich.
2.3 Die UVH dienen auch zu Gunsten aller natürlichen und juristischen Personen, auf die der Hotel- und Gaststättenbetrieb beim Abschluss und/oder bei der Ausführung eines Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich oder eines anderen Vertrags oder bei der Ausübung des Hotel- und Gaststättenbetriebs zurückgreift oder zurückgegriffen hat.

Artikel 3 Abschluss von Verträgen im Hotel- und Gaststättenbereich

3.1 Ein Hotel- und Gaststättenbetrieb kann jederzeit aus beliebigen Gründen den Abschluss eines Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich verweigern, es sei denn, eine solche Weigerung erfolgt ausschließlich aus Gründen, die gemäß Artikel 429 quater des niederländischen Strafgesetzbuches [Wetboek van Strafrecht] als Diskriminierung angesehen werden.

3.2 Alle durch einen Hotel- und Gaststättenbetrieb unterbreiteten Angebote bezüglich des Abschlusses eines Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt „solange der Vorrat (bzw. die Kapazität) reicht“. Wenn sich der Hotel- und Gaststättenbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Annahme durch den Kunden auf den besagten Vorbehalt beruft, wird unterstellt, dass der geplante Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich nicht zustande gekommen ist.

3.3 Hinsichtlich eines Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich, der für einen Gast (mehrere Gäste) durch Zwischenpersonen (Schiffsmakler, Reisebüros, Online Travel Agents und andere Hotel- und Gaststättenbetriebe und dergleichen) gegebenenfalls im Namen ihrer Geschäftsverbindung(en) geschlossen wird, wird unterstellt, dass dieser auch auf Rechnung und Gefahr dieser Zwischenpersonen geschlossen wird. Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, schuldet der Hotel- und Gaststättenbetrieb Zwischenpersonen keine Vergütung oder Provision, wie immer eine solche auch bezeichnet werden mag. Der Gast (die Gäste) und die Zwischenperson(en) haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der geschuldeten Beträge.

Artikel 4 Optionsrecht

4.1 Ein Optionsrecht ist das Recht eines Kunden, den Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich einseitig durch die bloße Annahme eines wirksamen Angebots des Hotel- und Gaststättenbetriebs zustande kommen zu lassen.

4.2 Ein Optionsrecht kann nur schriftlich erteilt werden. Ein Optionsrecht kann befristet oder unbefristet vereinbart werden. Ein Optionsrecht verfällt, wenn der Optionsinhaber zu erkennen gegeben hat, das Optionsrecht nicht ausüben zu wollen, oder wenn der befristete Zeitraum abgelaufen ist, ohne dass der Optionsinhaber zu erkennen gegeben hat, das Optionsrecht ausüben zu wollen.

4.3 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb kann ein Optionsrecht nicht widerrufen, es sei denn, ein anderer potenzieller Kunde unterbreitet dem Hotel- und Gaststättenbetrieb ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich bezüglich der gesamten vom Optionsrecht umfassten ausstehenden Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich oder eines Teils dieser Leistungen. Der Optionsinhaber muss in diesem Fall durch den Hotel- und Gaststättenbetrieb von diesem Angebot in Kenntnis gesetzt werden, woraufhin der Optionsinhaber innerhalb einer durch den Hotel- und Gaststättenbetrieb zu setzenden Frist zu erkennen geben muss, ob er das Optionsrecht ausüben

möchte oder nicht. Wenn der Optionsinhaber nicht innerhalb der gesetzten Frist zu erkennen gibt, das Optionsrecht ausüben zu wollen, verfällt das Optionsrecht.

Artikel 5 Allgemeine Rechte und Pflichten des Hotel- und Gaststättenbetriebs

5.1 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb ist unbeschadet der Regelungen in den folgenden Artikeln aufgrund des Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich verpflichtet, die vereinbarten Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich zu den vereinbarten Zeitpunkten auf die im Hotel- und Gaststättenbetrieb übliche Weise zu erbringen.

5.2 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb ist berechtigt, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Erbringung von Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich gegenüber einem Gast zu beenden, wenn der Gast gegen die Haus- und Verhaltensregeln verstößt oder sich anderweitig so verhält, dass die Ruhe und Ordnung im Hotel- und Gaststättenbetrieb und/oder dessen normale Ausübung gestört werden. Der Gast muss den Hotel- und Gaststättenbetrieb dann auf erste Anforderung verlassen. Wenn der Kunde auf andere Weise nicht seine gesamten Verpflichtungen, die ihm aus irgendeinem Grund gegenüber dem Hotel- und Gaststättenbetrieb obliegen, vollumfänglich erfüllt, ist der Hotel- und Gaststättenbetrieb berechtigt, die Dienstleistungserbringung auszusetzen. Der Hotel- und Gaststättenbetrieb darf seine Befugnisse nur dann ausüben, wenn die Art und Schwere der durch den Gast begangenen Verstöße nach angemessener Auffassung des Hotel- und Gaststättenbetriebs dazu hinreichend Anlass geben.

5.3 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb ist nach Absprache mit der vor Ort zuständigen Behörde berechtigt, den Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich wegen einer befürchteten Störung der öffentlichen Ordnung außergerichtlich aufzulösen. Wenn der Hotel- und Gaststättenbetrieb diese Befugnis ausübt, führt dies nicht zu einer Schadenersatzverpflichtung des Hotel- und Gaststättenbetriebs gegenüber dem Kunden.

5.4 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb ist nicht verpflichtet, irgendeine Sache des Gastes entgegenzunehmen und/ oder zu verwahren. Dies beinhaltet, dass der Hotel- und Gaststättenbetrieb für Schäden an oder für den Verlust oder Diebstahl von Sachen des Gastes, deren Entgegennahme und/oder Verwahrung der Hotel- und Gaststättenbetrieb verweigert hat, weder verantwortlich noch haftbar ist.

5.5 Wenn der Hotel- und Gaststättenbetrieb dem Gast für die Entgegennahme und/oder Verwahrung von Sachen irgendeinen Betrag in Rechnung stellt, muss der Hotel- und Gaststättenbetrieb auf diese Sachen unbeschadet der Regelung in Artikel 12 mit der gebotenen Sorgfalt achten.

5.6 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb ist nicht verpflichtet, irgendein Haustier des Gastes zuzulassen, und kann die Zulassung an Bedingungen knüpfen. Für die Zulassung von Assistenzhunden gilt (gelten) die gesetzliche(n) Regelung(en) einschließlich der dort beschriebenen Ausnahmen.

Artikel 6 Allgemeine Verpflichtungen des Gastes

6.1 Der Gast ist verpflichtet, sich an die im Hotel- und Gaststättenbetrieb geltenden Haus- und Verhaltensregeln zu halten sowie die angemessenen Anweisungen des Hotel- und Gaststättenbetriebs zu befolgen. Der Hotel- und Gaststättenbetrieb muss die Haus- und Verhaltensregeln an einer auffälligen Stelle bekannt geben oder schriftlich übermitteln. Angemessene Anweisungen dürfen mündlich erteilt werden.

6.2 Der Gast ist verpflichtet, jeder angemessenen Bitte des Hotel- und Gaststättenbetriebs im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten unter anderem in



Strandhotel Westduin

Bezug auf Sicherheit, Identifikation, Lebensmittelsicherheit/Hygiene und Beschränkung von Belästigungen Folge zu leisten.

Artikel 7 Reservieren

7.1 Wenn der Gast nicht innerhalb einer halben Stunde nach der reservierten Uhrzeit eintrifft, kann der Hotel- und Gaststättenbetrieb die Reservierung unbeschadet der Regelung in Artikel 9 als storniert betrachten.

7.2 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb kann Bedingungen an die Reservierung knüpfen.

Artikel 8 Leistung im Hotel- und Gaststättenbereich, die aus der Bereitstellung einer Übernachtungsunterkunft und/ oder einer Räumlichkeit und/oder eines Geländes besteht

8.1 Im Falle einer Übernachtung teilt der Hotel- und Gaststättenbetrieb vorab mit, ab welcher Uhrzeit die Unterkunft dem Gast zur Verfügung gestellt wird und bis zu welcher Uhrzeit der Gast ausgecheckt haben muss.

8.2 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Hotel- und Gaststättenbetrieb berechtigt, die Reservierung für die Übernachtung verfallen zu lassen, wenn sich der Gast nicht am ersten reservierten Tag um 18:00 Uhr bei dem Betrieb gemeldet hat oder der Gast nicht rechtzeitig angegeben hat, zu einem späteren Zeitpunkt anzureisen, und der Hotel- und Gaststättenbetrieb keine Einwände dagegen vorgebracht hat. Dies gilt unbeschadet der Regelung in Artikel 9.

8.3 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb ist berechtigt, vom Gast zu verlangen, dass dieser sich mit einer anderen gleichwertigen Übernachtungsunterkunft oder einer anderen gleichwertigen Räumlichkeit und/oder einem entsprechenden Gelände zufriedengibt als der/dem, die/das gemäß dem Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Gast kann diese Alternative ablehnen. Der Gast hat im letztgenannten Fall das Recht, den Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich, auf den sich das oben beschriebene Verlangen des Hotel- und Gaststättenbetriebs bezieht, mit sofortiger Wirkung zu beenden; dies gilt unbeschadet seiner Verpflichtungen aus anderen Verträgen im Hotel- und Gaststättenbereich.

Artikel 9 Stornierungen

9.1 Stornierung durch Kunden, Allgemeines

9.1.1 Der Kunde ist befugt, einen Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich gegen Bezahlung der Stornierungsgebühren zu stornieren. Wenn ein Kunde nicht innerhalb einer halben Stunde nach der vereinbarten Uhrzeit eintrifft, wird unterstellt, dass der Kunde storniert hat, und schuldet dieser die Stornierungsgebühren. Wenn der Kunde nach einer halben Stunde (oder später) nach der vereinbarten Uhrzeit doch noch eintrifft, kann sich der Hotel- und Gaststättenbetrieb auf diese geschuldeten Stornierungskosten berufen oder den Vertrag im Hotel- und Gaststättenbereich doch noch ausführen und die vollständige Erfüllung des Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich vom Kunden verlangen.

9.1.2 Der Hotel- und Gaststättenbetrieb kann spätestens einen Monat, bevor die erste Leistung im Hotel- und Gaststättenbereich auf Grundlage des betreffenden Vertrags im Hotel- und Gaststättenbereich gegenüber dem Kunden erbracht werden muss, erklären, bestimmte Einzelpersonen zusammen als Gruppe zu

betrachten. Auf diese Personen finden dann alle Bestimmungen für Gruppen Anwendung.

9.1.3 Die Regelungen in Artikel 13.1 und 14.4 finden auch auf Stornierungen Anwendung.

9.1.4 Im Falle eines Nichtantritts ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, den Reservierungswert zu bezahlen.

9.1.5 Wenn nicht alle vereinbarten Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich storniert werden, finden auf die stornierten Leistungen im Hotel- und Gaststättenbereich die untenstehenden Bestimmungen anteilig Anwendung.

9.2 Stornierung einer Leistung im Hotel- und Gaststättenbereich, die aus der Bereitstellung einer Übernachtungsunterkunft besteht

9.2.1 Einzelpersonen

Wenn eine Reservierung ausschließlich für eine Übernachtung mit oder ohne Frühstück für eine oder mehrere Einzelpersonen vorgenommen wurde, muss der Kunde bei einer Stornierung dieser Reservierung die folgenden Prozentsätze vom Reservierungswert an den Hotel- und Gaststättenbetrieb bezahlen (sofern nicht schriftlich anders vereinbart):

Bei Stornierung:

Mehr als 1 Monat vor dem Anfangsdatum	0%
Mehr als 14 Tage vor dem Anfangsdatum	15%
Mehr als 7 Tage vor dem Anfangsdatum	35%
Mehr als 3 Tage vor dem Anfangsdatum	60%
Mehr als 24 Stunden vor dem Anfangsdatum	85%
24 Stunden oder weniger vor dem Anfangsdatum	100%